

Parlamentarische Versammlung des Europarates

Ausübung des Rechts auf Militärdienstverweigerung in den Mitgliedsstaaten des Europarats

Dok. 9379 vom 1. März 2002

Antwort des Ausschusses der Minister

angenommen beim 785. Treffen der Ministervertreter (26-27 Februar 2002)

Der Ministerausschuss hat die Empfehlung 1518 (2001) der Parlamentarischen Versammlung über die Ausübung des Rechts auf Militärdienstverweigerung in den Mitgliedsstaaten des Europarats sowie den Bericht des Komitees über Gesetzesangelegenheiten und Menschenrechte, auf den sie sich gründet, geprüft.

Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass die Empfehlung eine Reihe von Ideen unterstreicht, die in seiner Empfehlung Nr. R (87) 8 betreffend die Militärdienstverweigerung ausgedrückt sind. Sie unterstreicht auch, dass das Niveau der Erfüllung dieser Empfehlung von Land zu Land bemerkenswert unterschiedlich ist.

Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt deshalb, dass der Ministerausschuss diejenigen Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, einlädt, in ihre Gesetzgebung aufzunehmen: das Recht, jederzeit als Kriegsdienstverweigerer registriert zu werden (Punkt 5 i), ein Recht für Berufssoldaten, den Status als Kriegsdienstverweigerer zu beantragen (Punkt 5 ii), das Recht für alle Einberufenen, Informationen über den Status als Kriegsdienstverweigerer und die Mittel, ihn zu erreichen, zu bekommen (Punkt 5 iii) und einen echten Alternativdienst deutlich ziviler Art, der weder abschreckenden noch bestrafenden Charakter hat (Punkt 5 iv).

Während die meisten dieser Themen bereits in der Empfehlung von 1987 aufgenommen sind, geht die Parlamentarische Versammlung besonders in Punkt 5 ii und iv weiter. Während der Ministerausschuss in Bezug auf den ersten dieser Punkte Bedenken hat, eingedenk der Tatsache, dass Berufssoldaten auf freiwilliger Basis eingetreten sind, was sie deutlich in eine andere Kategorie als Wehrpflichtige stellt, kann es im Prinzip dem zweiten Punkt zustimmen. Trotzdem würde er gern unterstreichen, dass in bestimmten Fällen die weniger lästigen Pflichten eines Zivildienstes eine längere Dauer rechtfertigen könnten als die des Militärdienstes. Er erwägt, dass die Mitgliedsstaaten beim Beschluss über die Länge und die Organisation des Alternativdienstes ein gewisses Ermessen genießen müssten. Er betont aber ebenfalls, dass der Zugang zu solchem Dienst nicht diskriminierend und nicht strafend sein darf.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Vertreter der Minister 1997 (613. Treffen, 18-19 Dezember 1997) die Hinweise der Gruppe von Spezialisten zur Militärdienstverweigerung (DH-S-CO) gutgeheißen haben, die vom Steuerungs-Komitee für Menschenrechte (CDDH) eingesetzt worden ist. Unter dessen Aufsicht sollte die Gruppe Wege und Mittel erörtern, den Mitgliedsstaaten zu helfen, in ihrer jeweiligen Gesetzgebung und Praxis diejenigen Prinzipien und Regeln effektiv zu verbessern, die mit der oben erwähnten Empfehlung des Ministerkomitees eingefordert worden sind.

Die vom CDDH ausgeführte Arbeit hatte *unter anderem* zum Ergebnis, den Entwurf einer vergleichenden Tiefenstudie über gesetzliche Maßnahmen, die in den Mitgliedsstaaten in Bezug auf Militärdienstverweigerung entfaltet werden, eine Broschüre und ein Informationsblatt zur Militärdienstverweigerung zu erstellen, die sich an nationale Regierungen richten, um die betroffenen Körperschaften und die allgemeine Öffentlichkeit auf die verschiedenen Fragen aufmerksam zu machen, die durch Militärdienstverweigerung entstehen und angemessene Lösungen für einen Alternativdienst zu garantieren, der die Würde des Kriegsdienstverweigerers respektiert. Es wurden auch Vorschläge erwogen für andere Mittel, die Empfehlung bekanntzumachen und auszuführen, unter anderem durch technische Sachkunde für Mitgliedsstaaten, wie sie nationale gesetzliche Maßnahmen ergreifen können, die mit ihren Grundsätzen übereinstimmen.

Das Komitee teilt die Sicht des CDDH, dass es zu diesem Zeitpunkt noch nicht nötig ist, die Empfehlung Nr. R (87) 8 zu aktualisieren, aber dass Nachdruck auf ihre effektive Ausführung gelegt wird.

Ebenso erwägt der Ministerausschuss, dass es gegenwärtig vorzuziehen ist, statt ein zusätzliches Protokoll zu erarbeiten, das die Artikel 4, Paragraph 3 b, und 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbessert, wie in der Empfehlung der Versammlung vorgeschlagen, anhaltende Anstrengungen zu machen, die Empfehlung von 1987 auszuführen. Die zuvor genannten Ergebnisse der Arbeit des CDDH werden sicherlich für die Mitgliedsstaaten bei dieser Anstrengung hilfreich sein.

-

-
- Website-Quelle f. deutsche Übersetzung: www.ekd.de/eak/mrecht.html (Europarat)
 - Originalquelle: <http://coe.int> (Documents, adopted texts, Doc. 9379)